DJK Sportfreunde Budenheim e.V.

Mitglied im DJK-Hauptverband und Sportbund Rheinhessen











Handball

Schwimmen

Ski und Freizeit

Volleyball

Ausgabe: 18. September 2025

Vereinssatzung der DJK Sportfreunde Budenheim

l.	Name und Wesen	3
II.	Ziele und Aufgaben	3
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Aufnahme, Austritt und Ausschluss	4
V.	Organe	5
VI.	Ressorts	7
VII.	Abteilungen	7
VIII.	Wahlen	8
IX.	Kassenprüfung	8
X.	Haftung	8
XI.	Austritt	8
XII.	Auflösung	9
XIII.	Schlussbestimmungen	9

I. Name und Wesen

- 1. Der Verein führt den Namen DJK Sportfreunde Budenheim. Er ist gegründet am 7. Oktober 1955 in Budenheim.
- 2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft und des DJK Diözesanverbandes Mainz, des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- 4. Der Verein DJK Sportfreunde Budenheim, Sitz Budenheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Jeder Bürger, der die Ziele des Vereins verfolgen will, kann einen Aufnahmeantrag stellen.
- 5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Darüber hinaus geschieht grundsätzlich jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind die vom Verein angestellten Personen (Übungsleiter, Trainer, hauptamtlich Tätige), die im Rahmen ihrer festgelegten Verträge vom Verein für ihre Tätigkeit vergütet werden. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden, welche nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) in Anspruch genommen werden können.
- 6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 7. Der Verein wurde rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz. Die Eintragung erfolgte am 26. April 1971.

II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamtmenschlichen Entfaltung dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in der Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- 2. Er fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien gerechten, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- 3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung sowie sportärztliche Untersuchung und Überwachung.
- 4. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

- 5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, einschließlich der Geschäftsordnung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.
- 6. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der DJK Sportfreunde Budenheim, welche die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließender Mittel.

III. Mitgliedschaft

- 1. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder, welche regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
 - c) Ehrenmitglieder und Förderer, welche sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- 2. Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie.
- 3. Die Mitglieder haben ab vollendetem 16. Lebensjahr aktives und ab vollendetem 18. Lebensjahr passives Wahlrecht. (Ämter im geschäftsführenden Vorstand können erst nach dem vollendeten 21. Lebensjahr übernommen werden).
- 4. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.

IV. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- 1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) erforderlich.
- 2. Die Mitgliedschaft endet außer durch Sterbefall durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende einzuhalten, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um weitere drei Monate.
 Der Austritt wird zum Ende eines jeden Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
- 4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt, insbesondere der Beitragsverpflichtungen üben einen Zeitraum von 6 Monaten nicht nachkommt. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss

ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an den Vorstand des DJK-Diözesanverbands zulässig.

V. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- I. Vorstand
- II. Rechtsausschuss
- III. Mitgliederversammlung

V./I. Der Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer,
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem geistlichen Beirat, zwei Beisitzern und dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses sowie dem geschäftsführenden Vorstand.
 - c) Bei Sitzungen, welche für die einzelnen Abteilungen von Bedeutung sind direkt oder indirekt müssen der zuständige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter aus Gründen der Information oder Beschlussfassung hinzugezogen werden.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Geschäftsführer). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben oder wenn er mit der Wahrung bestimmter Interessen durch den Vorstand beauftragt worden ist.
- 3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Verabschiedung und Durchführung der Beschlüsse der Ressorts
 - c) Aufnahme, Ausschluss und disziplinarische Maßnahmen von Mitgliedern gemäß IV./1, 3, und 4.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ressorts beratend teilzunehmen.

V./II. Rechtsausschuss

- Der Rechtsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. In den Rechtsausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören, Der Rechtsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern. Die Wahl ist gegenüber der Vorstandswahl um 1 Jahr verschoben.
- 2. Der Rechtsausschuss ist Berufungsinstanz für Disziplinarentscheidungen des Vorstandes. Er ist gleichzeitig Schlichtungsstelle. Er entscheidet nach gültigen Rechtsgrundsätzen. Die von ihm mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse sind endgültig, Rechtsmittel stehen zur Verfügung.
- 3. Auf Vorschlag des Rechtsausschusses können Ehrungen aberkannt werden.

V./III. Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt oder b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist mit Bekanntmachung der Tagesordnung in der Heimat-Zeitung Budenheim und über E-Mail einzuladen. Die Mitglieder ohne E-Mail-Zugang werden schriftlich benachrichtigt.
- 5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Ein- oder Austritt in die Verbände des Deutschen Sportes).
 - b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Vereinsjahr.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, Enthaltungen zählen nicht als Gegenstimmen. Die Beschlüsse der Organe sind für alle Mitglieder verbindlich. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Ressorts,
 - d) von den Abteilungen.

- 10. Über Anträge, welche nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins oder bei dem Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann, als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- **11.** Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird.

VI. Ressorts

- Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ressorts bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- 2. Die Sitzungen der Ressorts erfolgen nach Bedarf. Der geschäftsführende Vorstand wird über Stand und Ergebnisse informiert.

VII. Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und von 2 bis 5 Beisitzern geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt Die Abteilungsleitung ist vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des Abschnittes V.III./4. dieser Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Festlegung der Höhe dieser Beiträge erfolgt durch die Abteilungsversammlung und bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 5. Die Abteilungen sind zur ordentlichen Kassenführung verpflichtet und können durch Beschlüsse ihrer Abteilungsleitung Verpflichtungen in Höhe ihres Kassenbestandes eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ressorts Finanzen und des Vereinsvorstandes. Der Schatzmeister ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Kassenführung der Abteilungen zu nehmen.
- 6. Schaffung von abteilungsbezogenen Sportanlagen einschließlich der dazugehörenden Infrastrukturen wie Abteilungsheim, Kinderspielplatz, Parkplatz usw.
 - a) Es besteht die Möglichkeit, dass Abteilungen aus eigener Kraft Sportanlagen und die dazugehörende Infrastruktur ihren Belangen entsprechend -schaffen.
 - b) Die Finanzierung derartiger Vorhaben erfolgt primär aus den Abteilungsbeiträgen, aber auch aus projektbezogenen Spenden, Zuschüssen der öffentlichen Hand, Zuschüssen des Sportbundes usw. Ist zur Durchführung größerer Vorhaben die Aufnahme von Krediten erforderlich, so hat sich die Höhe der auf diese Weise beschafften Mittel in einer vernünftigen Relation zur Finanzkraft der entsprechenden Abteilung zu bewegen. Die entsprechende Abteilungsversammlung muss vor dem Eingehen von Verbindlichkeiten ihre Zustimmung geben.

- 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; der Gesamtvorstand muss zustimmen.
- c) Die Durchführung derartiger Bauvorhaben erfolgt nach Einverständnis mit dem Gesamtvorstand des Gesamtvereins.
- d) Über die Nutzung abteilungsbezogener Sportanlagen einschließlich Infrastruktur entscheidet nur die betreffende Abteilungsleitung.
- e) Es liegt auch im Interesse des Gesamtvereines, dass Abteilungen zur Durchführung der vorerwähnten Baumaßnahme geeignetes Gelände beschaffen. Dies kann z. B. durch Miete, Erbpacht oder Kauf geschehen und geschieht nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Hinsichtlich der Finanzierung eines derartigen Vorhabens gilt Punkt VII/7b. Über die Nutzung des von einzelnen Abteilungen für ihre speziellen Vorhaben beschafften Geländes entscheidet nur die Abteilungsleitung.
- Gesamtvorstandes nicht mehr in Einklang zu bringen, so kann durch Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung die Auflösung der betreffenden Abteilung erfolgen (einfache Mehrheit).
 Über das durch die Mitglieder einer Abteilung geschaffene Anlagevermögen wie Sportanlagen, Abteilungsheim usw. entscheidet dann die betroffene Abteilungsversammlung. Mögliche Lösungen können Verkauf von Anlagen und Gelände, Übertrag von Teilanlagen und Gelände an den Gesamtverein oder Übereignung der geschaffenen Anlagen und des Geländes an eine Interessengruppe sein, welche die sportlichen Ziele der aufgelösten Abteilungen weiter verfolgt. Auf jeden Fall müssen die neuen Verantwortlichen alle durch die aufgelöste Abteilung bestehenden Verpflichtungen übernehmen. Barmittel und andere Vermögenswerte einer aufgelösten Abteilung werden unter den Mitgliedern einer derartigen Abteilung entsprechend ihren Abteilungsbeiträgen aufgeteilt. Eine Satzungsänderung, die das bestehende Verhältnis der Abteilungen zum Gesamtverein betrifft, kann nicht gegen den Willen der betroffenen Abteilungen beschlossen werden.

VIII. Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Rechtsausschusses, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt. bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

IX. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr von 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

X. Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rheinhessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

XI. Austritt

a) Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- b) Die Einladung der Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.
- c) Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen, Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverband den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Im Falle des Ausschlusses oder Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

XII. Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- b) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.
- d) Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (des Vereines) an die Budenheimer Volksbank Stiftung.

XIII. Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung vom 7. Oktober 1955 hat diese Satzung beschlossen. Der Verein wurde damit am 26. April 1971 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. An folgenden Terminen wurden Änderungen von den Jahreshauptversammlungen beschlossen und vom Amtsgericht Mainz bestätigt:

8. März 1974, 10. März 1978, 20. März 1981, 30. März 1990, 20. April 2007, 27. März 2009, 25. März 2011, 20. April 2020 und 18. September 2025.